

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 121/11 B

L 12 AL 4662/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5237/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. November 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des der Klägerin zustehenden Arbeitslosengeldes. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage mit Urteil vom 26.8.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Beschluss vom 3.11.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss, der ihren Prozessbevollmächtigten am 10.11.2011 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden ist, hat die Klägerin durch Ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am Dienstag, dem 10.1.2012 abgelaufenen Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, § 64 Abs 2 S 1, § 63 Abs 2 SGG, § 174 Zivilprozessordnung; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5).
- 3 Dem mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 16.1.2012 gestellten Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist konnte nicht entsprochen werden, weil er - worauf bereits mit Schreiben vom 19.1.2012 hingewiesen worden ist - erst nach Ablauf der Frist gestellt worden ist (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

